



Stadtverwaltung Bendorf

Informationen zu Artikel 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die kommunale Steuerverwaltung der Stadt Bendorf

1. Bezeichnung der Verwaltungstätigkeit

Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erhebung von Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), soweit die Abgabenordnung (AO) unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Daten sind personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z.B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn Steuerverwaltungen personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z.B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Wir informieren Sie im Folgenden darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Bendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Im Stadtpark 1–2, 56170 Bendorf, Tel.: 02622 703100, E-Mail: stadt@bendorf.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Bendorf, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Im Stadtpark 1–2, 56170 Bendorf, Tel.: 02622/703177, E-Mail: juergen.berhausen@bendorf.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Steuern, Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften der Abgabenordnung, der Gemeindeordnung, des Kommunalabgabengesetzes, der spezialgesetzlichen Regelungen und Satzungen gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Ihre Daten werden in dem abgaberechtlichen Verfahren verarbeitet, für welches sie erhoben wurden.

Sie werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit den abgaberechtlichen Bestimmungen zur Erhebung von Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Kirchensteuer und Landwirtschaftskammerbeiträgen verarbeitet.

5. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzämter, Verwaltungsgerichte, Rechtsaufsichtsbehörden oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Die Stadtkasse der Stadtverwaltung Bendorf erhält ihre Daten zum Einzug von Forderungen, zur Überweisung von Geldbeträgen und ggfs. zur Vollstreckung von Forderungen.

Beispiel: In Schadensfällen und zum Zweck der Gefahrenabwehr können im Bereich der Hundesteuer Auskünfte über Namen und Anschrift der hundehaltenden Person und der Hunderasse an Behörden und in Schadensfällen auch an Geschädigte weitergegeben werden.

6. Umfang und Art der Verarbeitung sowie Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben/Einzahlungen erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Vor- und Nachname, Adresse, Steuernummer und Messbetrag des Finanzamtes. Weiterhin verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihre Bankverbindung.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind (z.B. Meldedaten) und können öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

Im weitgehend automationsgestützten Abgabeverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Abgaben zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf der Grundlage einer vollautomatisierten Verarbeitung, wenn dies gesetzlich zugelassen ist, z.B. bei der Festsetzung der Abgaben durch Abgabenbescheid.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Abgabeverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen nach der Abgabenordnung.

Darüber hinaus sind die gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen zu beachten.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherte Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 18 und 21 DSGVO). Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z.B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe Ihrer Daten zu den o.g. Zwecken ergibt sich aus § 90 Abgabenordnung i.V.m. den jeweiligen spezialgesetzlichen Anforderungen.

9. Widerspruchs- und Beschwerderecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32 c bis 32f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

10. Aufsichtsbehörden

Für den Bereich der Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer)
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Für den Bereich der sonstigen kommunalen Abgaben:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
Prof. Dr. Dieter Kugelmann, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131 208-2449
Telefax: +49 (0) 6131 208-2497
Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de>
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

11. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen können Sie dem BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 12.01.2018 (s. Bundessteuerblatt 2018, Teil I S. 183 und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.Bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen-Steuern-Steuerverwaltung & Steuerrecht-Abgabenordnung-BMF-Schreiben / Allgemeines sowie der Broschüre „Steuern von A bis Z“ (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen-Service-Publikationen-Broschüren) entnehmen.